

1. Nachtragssatzung
zur Hauptsatzung der Gemeinde Nieblum (Kreis Nordfriesland)
vom 23.10.2014

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 06.12.2016 folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

Der § 12 (Veröffentlichungen) der Hauptsatzung der Gemeinde Nieblum vom 23.10.2014 wird wie folgt neu gefasst:

§12 Veröffentlichungen
(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich
am Dörpshus, Poststrat 2, 25938 Nieblum
befindet, bekannt gemacht.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Artikel II

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nieblum, den _____

(LS)

Gemeinde Nieblum
-Der Bürgermeister-